

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften

Deggendorf

Nummer 29

Jahrgang 2011

Gebührenordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Pflegepädagogik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Deggendorf vom 11. August 2011

**Gebührenordnung für den berufsbegleitenden
Bachelorstudiengang Pflegepädagogik an der Hochschule für
angewandte Wissenschaften Deggendorf
Vom 11. August 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 71 Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), sowie aufgrund von § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium in berufsbegleitenden Studiengängen, für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung –HSchGebV) vom 18. Juni 2007 (GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2011 (GVBl. S. 119) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf folgende Satzung:

§ 1 Erhebung

- (1) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Pflegepädagogik von den Studierenden dieses Studiengangs Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr ist nach dem Aufwand der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf oder einer von ihr mit der Durchführung des Bachelorstudiengangs beauftragten Einrichtung und nach der Bedeutung der Leistung für die Studierenden des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Pflegepädagogik zu bemessen. Ein solcher Aufwand besteht aus den gesamten zusätzlichen, für die Durchführung des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Pflegepädagogik entstehenden Personal- und Sachkosten, insbesondere Kosten, die durch die spezifische Organisationsform oder zusätzlich anfallenden Verwaltungsbedarf verursacht werden.
- (3) Die Regelstudienzeit für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Pflegepädagogik einschließlich der Bachelorarbeit und -seminar beträgt neun Semester.
- (4) Wird das Studium nicht innerhalb der in Abs. 3 bestimmten Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen, so sind von den Studierenden zusätzliche anschließende Semester zu belegen, in denen die noch ausstehenden Prüfungs- und sonstigen Studienleistungen gemäß den einschlägigen prüfungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Studien- und Prüfungsordnung, zu erbringen sind; die Teilnahme der Studierenden an Lehr- und sonstigen Veranstaltungen des berufsbegleitenden

Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft erfolgt regelmäßig nach Abschluss der Regelstudienzeit nicht mehr.

- (5) Die Belegung der Semester erfolgt durch die Immatrikulation oder Rückmeldung für das betreffende Semester.

§ 2

Höhe der Gebühr; Sonstige Gebühren

- (1) Für jedes Semester innerhalb der Regelstudienzeit, für das eine Studierende/ ein Studierender immatrikuliert und/oder rückgemeldet ist, ist eine Gebühr in Höhe von 1.500,- EUR zu entrichten; dies entspricht einem monatlichen Betrag in Höhe von 250,- EUR. Der aufgrund der Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Niederbayern / Oberpfalz vom 16. Dezember 2008, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, zu entrichtende Studentenwerksbeitrag beträgt derzeit 42,- EUR und ist zusätzlich zu entrichten.
- (2) Bei wiederholter Teilnahme einer Studierenden/eines Studierenden an einer Prüfung bzw. der Teilnahme an Wiederholungsterminen kann – unabhängig von einem erfolgreichen Bestehen einer solchen Wiederholungsprüfung bzw. der erfolgreichen Teilnahme an einem Wiederholungstermin – eine zusätzliche Prüfungsgebühr für jede Wiederholungsprüfung bzw. jeden Wiederholungstermin, an dem die/der Studierende teilnimmt bzw. sich zu einer solche Teilnahme verbindlich angemeldet hat, von den Studierenden erhoben werden. Die Gebühr bestimmt sich nach dem hierfür tatsächlich jeweils anfallenden Aufwand der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf oder der von ihr beauftragten Einrichtung. Die Höhe der Gebühr wird hochschulüblich oder gemäß den üblichen Bestimmungen der beauftragten Einrichtung bekanntgegeben.
- (3) Für jedes Semester nach Überschreitung der Regelstudienzeit, für das eine Studierende/ ein Studierender zur Ablegung noch ausstehender und von den einschlägigen prüfungsrechtlichen Vorschriften geforderten Studien- und Prüfungsleistungen immatrikuliert und/oder rückgemeldet ist, ist eine Gebühr in Höhe von derzeit 200,- EUR zu entrichten. Die Gebühr bestimmt sich nach dem tatsächlich jeweils anfallenden Aufwand der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf oder der von ihr beauftragten Einrichtung. Die Gebühr kann daher der Höhe nach dem tatsächlich jeweils anfallenden Aufwand angepasst werden und wird hochschulüblich oder gemäß den üblichen Bestimmungen der beauftragten Einrichtung bekanntgegeben.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für von Studierenden belegte Semester werden mit deren Immatrikulation oder Rückmeldung fällig. Es erfolgt hierzu eine entsprechende Rechnungsstellung durch die Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf oder eine von dieser beauftragten Einrichtung. Die Zahlung erfolgt durch Teilnahme am Lastschriftverfahren oder durch Überweisung.

- (2) Mit Zustimmung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf oder einer von dieser beauftragten Einrichtung kann hinsichtlich der für ein belegtes Semester zu entrichtenden Gebühren in Ausnahmefällen abweichend von Absatz 1 auf Antrag der/des Studierenden eine monatliche Ratenzahlung vereinbart werden. Wird einer monatlichen Ratenzahlung zugestimmt, so sind die für ein belegtes Semester zu entrichtenden Gebühren durch Überweisung jeweils anteilig pro jeweiligen Monat zu entrichten. Der Antrag ist spätestens bei Vornahme der Immatrikulation oder Rückmeldung schriftlich bei einer von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf oder einer von dieser beauftragten Einrichtung hochschulüblich bekanntgegebenen Stelle zu stellen. Die erste monatliche Rate wird dann erstmals mit der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig, die Folgeraten monatlich jeweils zum 01. des zweiten, dritten und vierten Kalendermonats des jeweiligen Semesters. Abs. 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Erstattung von Studiengebühren bei Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder sonstigen Studienangeboten des Studiengangs

Eine Erstattung der für ein belegtes Semester bereits geleisteten Gebühren bei Nichtteilnahme an den Lehrveranstaltungen und/oder sonstigen Studienangeboten des Studiengangs erfolgt nicht. Ist gemäß § 3 Abs. 2 hinsichtlich der für ein belegtes Semester zu entrichtenden Gebühren Ratenzahlung vereinbart worden, so wird von der Erhebung der für ein Semester noch ausstehenden Gebührenraten bei Nichtteilnahme an den Lehrveranstaltungen und/oder sonstigen Studienangeboten des Studiengangs nicht abgesehen, und die für das belegte Semester anfallenden Gebühren sind gemäß des in § 3 Abs. 2 bestimmten Ratenplans zu entrichten. Hierbei ist grundsätzlich unerheblich, ab welchem Zeitpunkt im Verlaufe des belegten Semesters sich die Nichtteilnahme eingestellt hat.

§ 5

Folgen der Nichtzahlung

Studierende im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Pflegepädagogik die die gemäß § 3 Abs. 1 fälligen Gebühren bzw. die gemäß § 3 Abs. 2 vereinbarten und fälligen Gebührenraten nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an den Lehrveranstaltungen und den mit den Lehrveranstaltungen verbundenen Prüfungen im Studiengang nicht teilnehmen bzw. im Falle einer gemäß § 3 Abs. 2 vereinbarten Ratenzahlung ihre Teilnahme ab dem Zeitpunkt, zu dem die fälligen Gebührenraten nicht entrichtet werden, nicht weiter fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf oder bei einer von dieser beauftragten Einrichtung. Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter einmaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters unbeschadet der Bestimmungen in Satz 1 exmatrikuliert.

§ 6 **Ergänzende Anwendung der Hochschulgebührenverordnung**

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Hochschulgebührenverordnung Anwendung, soweit diese auf berufsbegleitende Bachelorstudiengänge anwendbar sind oder für anwendbar erklärt worden sind. In Bezug auf § 3 Abs. 3 HSchGebV finden § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 5 Sätze 2 bis 6, Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 bis 6 der Satzung zur Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 23. Juli 2010, jeweils in der aktuellen Fassung, entsprechende Anwendung. Anträge auf Prüfung, ob ein Fall des § 3 Abs. 3 HSchGebV vorliegt, sind zusammen mit den erforderlichen Nachweisen spätestens innerhalb des ersten Monats eines jeden Semesters schriftlich von den Studierenden bei der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf oder einer von dieser beauftragten Einrichtung einzureichen; maßgeblich ist insoweit der Eingang bei der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf.

§ 7 **Studienplan / Studienordnung**

Die Ausgestaltung des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Pflegepädagogik regelt die Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Pflegepädagogik in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15. März 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 20. Juli 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 11. August 2011.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 11. August 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. August 2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. August 2011.